jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/11/27 2006/03/0144

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.2008

Index

24/01 Strafgesetzbuch
92 Luftverkehr

Norm

LuftfahrtG 1958 §30 Abs1 litb;
LuftfahrtG 1958 §32;
LuftfahrtG 1958 §9;
StGB §83 Abs1;
StGB §88 Abs1;
ZLPV 1958 §7 Abs1;
ZLPV 2006 §4 Abs1;
ZLPV 2006 §4 Abs2;

Rechtssatz

Nicht nur bei den von der Behörde festgestellten Verwaltungsübertretungen (Fahrt mit einem nicht zugelassenen Ballon im Jahr 1986, unzulässige Personenbeförderung und Außenabflug im September 1998 ohne die dafür nötige Bewilligung nach dem LuftfahrtG) handelt es sich um "Zuwiderhandlungen ... gegen die Vorschriften zum Schutz der körperlichen Sicherheit" im Sinne des § 4 Abs 1 ZLPV 2006 bzw seiner Vorgängerbestimmung, § 7 Abs 1 ZLPV, sondern auch bei den durch den Bewerber begangenen Verstößen gegen § 83 Abs 1 StGB und § 88 Abs 1 StGB. Auch diese sind "einschlägig". Eine "zeitnahe" Entscheidung kann sich zur Begründung des Fehlens der Verlässlichkeit daher ohne weiters auf diese Verurteilungen stützen (die beiden Verurteilungen nach § 88 Abs 1 StGB wie auch die Verurteilung nach § 83 Abs 1 StGB erfolgten wegen vom Bewerber in den Jahren 1998 bzw 1999 begangener Delikte), während dann, wenn das den Verurteilungen zu Grunde liegende Verhalten schon längere Zeit zurück liegt, gemäß § 4 Abs 2 ZLPV 2006 auf die seit der Begehung verstrichene Zeit und das Verhalten seither Bedacht zu nehmen ist. Die an die in den Jahren 1998 bzw 1999 begangenen Delikte anschließende Phase des "Wohlverhaltens" endete allerdings bereits im Jahr 2001.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006030144.X01

Im RIS seit

21.01.2009

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at